

Alfred Früh / Dario Haux

Künstliche Intelligenz als Erfinder:in?

Eine (vorläufige) Bestandsaufnahme

Bei zahlreichen Patentämtern weltweit werden derzeit Erfindungen zum Patent angemeldet, die von einer Künstlichen Intelligenz (KI) gemacht worden sein sollen. Mit diesen Verfahren konfrontieren die Anmelder das Patentsystem gezielt mit der grundlegenden Frage, wie künftig mit KI-Erfindungen umgegangen werden soll. Davon angeregt gibt der vorliegende Beitrag einen vorläufigen Überblick über die verschiedenen Verfahren und nimmt eine erste Einordnung vor.

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Patentrecht

Zitervorschlag: Alfred Früh / Dario Haux, Künstliche Intelligenz als Erfinder:in?, in: Jusletter 15. November 2021

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Die Entscheide im Einzelnen
- III. Diskussion

I. Ausgangslage

[1] In der von neuen Technologien durchdrungenen Forschung und Entwicklung kommen immer häufiger Anwendungsformen der Künstlichen Intelligenz (KI) zum Einsatz. Diese beruhen grundsätzlich auf Computerprogrammen, computerbasierten Modellen und mathematischen Algorithmen. Während einige Algorithmen sich im Rahmen der von Menschen vorgegebenen Programmierung bewegen, wird gewissen Anwendungen ein grösserer, weitestgehend autonomer Entscheidungsraum zugestanden. Dies führt bisweilen zu unvorhergesehenen Ergebnissen, die sich im Einzelfall durchaus positiv auf Innovationen auswirken können. Insbesondere Machine- oder Deep Learning-Anwendungen versuchen auf der Basis von Datenanalysen zunehmend autonom, Zusammenhänge nachzuvollziehen.¹

[2] Diese wachsende Unabhängigkeit von menschlicher Einflussnahme ist unter anderem in den Life Sciences zu beobachten – etwa bei der Wirkstoffentwicklung. Die KI agiert in diesem Forschungsbereich noch nicht ganz eigenständig. Der Grad der Autonomie scheint jedoch stetig anzusteigen. Deswegen wird es immer schwieriger, klar abzugrenzen, welche menschlichen und maschinellen Beiträge relevant sind, damit von einer Erfindung gesprochen werden kann.² Entsprechend lohnt es sich, bereits heute die Frage zu stellen, wie das Recht – genauer: das Patentrecht – mit Erfindungen umgehen soll, die von einer KI stammen.

[3] Erste Antworten werden von zwei Personen provoziert, die gegenwärtig viele der weltweit relevanten Patentämter in Atem halten: Erfinder Stephen Thaler und Rechtsprofessor Ryan Abbott. Ihre Patentanträge sollen klären, ob die von Thaler entwickelte KI «DABUS» (Device for Autonomous Bootstrapping of Unified Sentience) als Erfinder:in im Rechtssinne gelten kann. Konkret geht es um die Patentanmeldungen zweier Erfindungen³: In der ersten Anmeldung wird ein von DABUS auf der Grundlage fraktaler Geometrie entwickelter Behälter beansprucht, der sich besonders platzsparend lagern lassen soll. Die zweite Anmeldung betrifft eine von DABUS entwickelte Vorrichtung und ein Verfahren zur Erzeugung von Licht. Dieses flackert rhythmisch in einem bestimmten Muster, welches die menschliche neuronale Aktivität nachahmt.

[4] Anmeldungen für diese «Erfindungen» von DABUS wurden mittlerweile bei 17 Patentämtern weltweit eingereicht.⁴ Bislang wurde einzig in Südafrika ein Patent erteilt. Bei fünf Patentämtern, namentlich in den USA, Grossbritannien, in Deutschland, Australien und vor dem Europäischen Patentamt (EPA), ist nach ablehnenden Entscheiden ein Rechtsmittelverfahren im Gang oder bereits abgeschlossen. In allen letztgenannten Fällen scheiterte die Erteilung des Patents (vorerst)

¹ Statt vieler ETHEM ALPAYDIN, Introduction to Machine Learning, Fourth Edition, MIT Press: 2020.

² Siehe zur Einführung ALFRED FRÜH, Invention in the Age of Artificial Intelligence, 3. Juni 2021, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3664637.

³ In der PCT-Anmeldung werden beide Erfindungen in einer Anmeldung beansprucht, s. WO 2020/079499 A+; PCT/IB2019/057809.

⁴ The Artificial Inventor Project, 9. November 2021, <https://artificialinventor.com/patent-applications/>.

durchwegs am Erfordernis, dass es sich beim Erfinder oder der Erfinderin um eine natürliche Person handeln muss. Das Team um Thaler und Abbott besteht in den Anmeldeverfahren jeweils darauf, als Erfinder:in nicht eine natürliche Person, sondern die KI DABUS anzugeben. Aus diesem Grund beanstanden die Ämter in einem *ersten Schritt* typischerweise, dass keine natürliche Person genannt wird. Meist wird dabei rein formal argumentiert, obschon einige Ämter die Auffassung durchblicken lassen, dass auf der Basis des gegenwärtigen Stands der Technik eine KI gar nicht erfinderisch tätig sein könne. Weil Thaler aber trotzdem beansprucht, Inhaber eines von DABUS geschaffenen Rechts zu sein, wenden sich die Ämter oder Gerichte in einem *zweiten Schritt* oft der Frage zu, von wem Thaler als Anmelder derivativ das Recht erworben haben könnte. Dies führt zu – bisher erfolglosen – Erörterungen, ob eine KI Rechte erwerben und übertragen kann. Der Erwerb der Rechte und deren Übertragung von einer KI auf den Anmelder scheitern an der fehlenden Rechtspersönlichkeit der KI, zumal es sich bei der KI – und damit schliesst sich der Kreis zum ersten Schritt wieder – nicht um eine natürliche Person handelt.

II. Die Entscheide im Einzelnen

[5] Doch wie unterscheiden sich die Anmeldungen, Begründungen und Ansätze in den einzelnen Ländern? In den USA gab Thaler bei der Patentanmeldung an, dass die KI selbst die Neuheit der Erfindung erkannt habe und entsprechend als Erfinder:in einzutragen sei. Diesem Anliegen wurde vom U.S. Patent- und Markenamt (USPTO) mit Verweis auf mehrere Abschnitte des 35. Titels des U.S. Code (Patents) – insbesondere §§ 100 und 115 – sowie auf das Verständnis der «Person» als «menschliches Individuum», nicht entsprochen.⁵ Der Begriff des Erfinders oder der Erfinderin, so wie er vom Kongress der Vereinigten Staaten in U.S.C. 35 § 100 (f) als «Individuum [...]» definiert worden sei, lasse keinen anderen Schluss zu. Thaler focht diesen Entscheid an und führte u.a. aus, es fehle an Belegen dafür, dass der Kongress KI-generierte Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschliessen wollte. Bundesrichterin Leonie Brinkema vom Eastern District of Virginia entschied am 2. September 2021, dass DABUS auch aus ihrer Perspektive nicht als Erfinder:in in einer Patentanmeldung aufgeführt werden kann und wies die Klage des KI-Forschers gegen das USPTO ab. Ihre Begründung stützt sie wie die Vorinstanz und mit Hinweis auf ältere Entscheide⁶ auf die Tatsache, dass die Erfinderin oder der Erfinder als «Individuum» i.S.v. U.S.C. 35 § 100 (f) aufgefasst werden müsse. Entsprechend sei darunter eine «natürliche Person» zu verstehen. Die Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch mache zudem deutlich, dass eine KI nicht als Individuum bezeichnet werden kann. Trotz dieser eindeutigen Auslegung nahm sie Thalers rechtspolitisches Argument auf, wonach eine Zulassung der KI als Erfinder:in Anreize für Innovationen schaffen könne. Richterin Brinkema bezweifelte allerdings, dass der Stand der Technik der KI bereits ausreiche, damit diese selbständig erfinden könne. Für den Fall, dass dies dennoch eintrete, sei ein Eingreifen des US-Kongresses notwendig, um die grundlegende Frage der Erfindereigenschaft einer KI zu klären. Die Vorgaben des internationalen Rechts wurden nicht thematisiert. Thaler hat gegen diesen Entscheid Berufung eingelegt, sodass nun der Ball beim U.S. Court of Appeals for the Federal Circuit liegt.

⁵ In re Application of Application No.: 16/524,350 [2020] USPTO, 27. April 2020.

⁶ Beech Aircraft Corp. v. EDO Corp. [1993], 990 F.2d 1237, 1248; Univ. of Utah v. Max-Planck-Gesellschaft, 734 F.3d 1315, 1323 (Fed. Cir. 2013).

[6] In den im Vorfeld mehrfach überarbeiteten Patentanmeldungen in der EU gab Thaler ebenfalls an, die Erfindungen seien von der KI gemacht worden. Er argumentierte, die Regel 19(1) der Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens (AO EPÜ) zur Einreichung der Erfindernennung sehe nicht vor, dass der Erfinder oder die Erfinderin menschlich sei; sie diene lediglich zur Identifizierung. Zudem seien vielmehr die materiellen Bestimmungen in den Art. 52–57 EPÜ zentral, nicht die Regeln der Ausführungsordnung. Dem widersprach das Europäische Patentamt (EPA) und wies darauf hin, dass im Sinne der Regel 19(1) AO EPÜ und Art. 81 EPÜ die Benennung u.a. den Vor- und Familiennamen sowie die Adresse des Erfinders oder der Erfinderin enthalten müsse.⁷ Namen von natürlichen Personen seien nicht mit Bezeichnungen von Dingen gleichzusetzen, zumal der Name eine persönlichkeitsrechtliche Dimension umfasse. Obwohl Regel 19(2) AO EPÜ vorsieht, dass die Richtigkeit der Erfindernennung vom EPA nicht geprüft wird, kam das EPA nicht umhin, die Nennung von DABUS zu beanstanden, zumal dem Erfinder oder der Erfinderin die Eintragung vom EPA mitgeteilt wird, wenn jemand anders die Erfindung anmeldet (Regel 19[3] AO EPÜ). Vor diesem Hintergrund entwickelte sich sodann eine Diskussion über die Frage, wie Thaler denn die Rechte an der Erfindung erworben habe. In einem ersten Antrag hatte Thaler noch angegeben, dass ihm das Recht aufgrund seiner Stellung als Arbeitgeber der KI zustünde. Dies lehnte das Patentamt mit Hinweis auf Art. 81 und 60(1) EPÜ ab, da Maschinen weder angestellt sein, noch Rechte übertragen könnten. Gegen diese Entscheidung wehrte sich Thaler mit einer Beschwerde. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bat der Präsident des EPA, António Campinos, basierend auf Art. 18 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern des EPA sodann, sich zu diesem Verfahren von allgemeinem Interesse äussern zu dürfen. Diesem Anliegen wurde stattgegeben.⁸ Campinos betonte einerseits, dass es sich bei der Erfinderin oder dem Erfinder um eine natürliche Person handeln müsse, damit persönlichkeitsrechtliche Aspekte an der Erfindung sowie die ökonomische Bedeutung des Patents gewährleistet und geschützt werden könnten. Andererseits sei es nur so möglich, der Allgemeinheit mitzuteilen, wer Erfinder:in ist. Campinos führte weiter aus, KI-Systeme blieben weiterhin Werkzeuge der Menschen, obwohl sie inzwischen bemerkenswerte Fähigkeiten aufwiesen. Die Systeme hätten weder ein Bewusstsein von ihrem Selbst, noch eine eigene Persönlichkeit oder einen eigenen Willen. Die Beschwerdekammer hat nun die Frage zu klären, ob Art. 81 EPÜ und die Regel 19 der AO EPÜ eingehalten sind, wenn die Anmelder jemanden als Erfinder:in angeben, der oder die keine natürliche Person ist. In einer vorläufigen Einschätzung vom 21. Juni 2021⁹ hielt die Beschwerdekammer des EPA fest, dass der in der Patentanmeldung benannte Erfinder eine rechtsfähige Person sein muss. Die mündliche Verhandlung ist für den 21. Dezember 2021 angesetzt.

[7] In **Grossbritannien** stellte Stephen Thaler ebenfalls zwei Patentanträge. Das UK Intellectual Property Office (UKIPO) wies ihn darauf hin, eine Maschine könne nicht als Erfinder:in eingetragen werden. Entsprechend müsse Thaler darlegen, wie er das Recht (von der Erfinder:in) erhalten habe. Nachdem man auch in einer mündlichen Verhandlung zu keinem Ergebnis kam, lehnte das UKIPO letztlich den Antrag ab.¹⁰ Massgeblich war insbesondere der Wortlaut der Sec. 7 und 13

⁷ EPA [2020], EP 18 275 163 & EP 18 275 174, 27. Januar 2020 (Entscheidungsgründe).

⁸ S. Comments by the President of the EPO, Zeichen RJ/N35111-EP1 in Beschwerde Nr. J0009/20-3.1.01.

⁹ Communication of the Board of Appeal pursuant to Article 15(1) of the Rules of Procedure of the Boards of Appeal, Zeichen RJ/N35111-EP1 in Beschwerde Nr. J0009/20-3.1.01.

¹⁰ STEPHEN L. THALER [2020] UKIPO – BL O/741/19, 4. Dezember 2019.

des Patent Act sowie Rule 10 der Patent Rules. Während in Sec. 7(3) der Begriff des Erfinders bzw. der Erfinderin umschrieben wird («In this Act «inventor» in relation to an invention means the actual deviser of the invention»), beschreibt Sec. 13 das Recht des Erfinders bzw. der Erfinderin auf Namensnennung in der veröffentlichten Patentanmeldung. Sind Anmelder:in und Erfinder:in nicht dieselbe Person, muss der oder die Anmelder:in erklären, woraus er oder sie das Recht auf die Erteilung eines Patents herleitet. In Rule 10(3) und 10(4) wird der Zeitraum (16 Monate) zum Einreichen der notwendigen Erklärungen festgelegt. Dem UKIPO zufolge sei der Wortlaut der Bestimmungen weitestgehend eindeutig, auch wenn es an entsprechenden Rechtsfällen weiterhin fehle. Thaler wendete sich gegen diese Entscheidung, woraufhin am 21. September 2020 ein Urteil des England & Wales High Court erging.¹¹ Anders als der Eastern District of Virginia in den USA anerkannte Justice Marcus Smith in seiner Entscheidung durchaus, dass DABUS die Erfindung getätigt hatte. Er führte jedoch aus, selbst wenn man eine KI als Erfinder:in anerkenne, gelinge es nicht, den Übergang von Rechten an dieser Erfindung an Thaler darzulegen. Nach einer von Thaler ergriffenen Beschwerde und einer Anhörung im Sommer 2021, wurde der Entscheidung vom Court of Appeal (Civil Division) des Royal Court of Justice am 21. September 2021 im Wesentlichen bestätigt.¹² Von den Richter:innen wurde mit Bezug auf Sec. 13, Subsec. 1 des Patent Act darauf hingewiesen, dieser setze den Art. 4^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des geistigen Eigentums von 1883 (PVÜ) um. Demnach wird den Erfinder:innen oder den Miterfinder:innen ein Recht zuteil, wobei es sich um ein Persönlichkeitsrecht handle. Da nur Personen Rechte haben könnten, folge daraus, dass Erfinder:innen Personen sein müssen. Eine Klage vor dem Supreme Court erscheint angesichts der bisherigen Strategie Thalers wahrscheinlich. Ob eine solche angenommen würde, ist jedoch unklar. Gleichzeitig deutete das UKIPO an, dass – angeregt durch das Verfahren – einige Gesetzesanpassungen vorgenommen werden könnten.

[8] Diesen grundsätzlich ablehnenden Entscheidungen steht ein Urteil vom 30. Juli 2021 aus **Australien** gegenüber. In *Stephen Thaler v Commissioner of Patents* entschied das Bundesgericht, dass nicht-humane Erfinder:innen dem Begriff des Erfinders im australischen Recht nicht entgegenstehen.¹³ Doch auch in Australien hatte der australische Deputy Commissioner of Patents die Patentanmeldung¹⁴ zunächst mit dem Hinweis abgelehnt, es sei kein menschlicher Erfinder angegeben worden. Der Commissioner vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass dem Begriff des Erfinders etwas Menschliches inhärent sei: «...the *human quality of ingenuity* that resides in the notion of invention». Dieser Einfallsreichtum läge bei einem KI-System, das Berechnungen vornimmt, nicht vor.¹⁵ Auch hiergegen wehrte sich Thaler und argumentierte, der Begriff des Erfinders im australischen Patent Act umfasse KI-Systeme. Anders als die Vorinstanz kam Justice Jonathan Beach des Federal Court of Australia (FCA) am 30. Juli 2021 zum Schluss, eine KI könne Erfinder:in sein.¹⁶ Unbestritten bleibe dagegen, dass nur natürliche oder juristische Personen Rechteinhaber:innen sein könnten.¹⁷ Das Gericht stützt sich bei der Auslegung nicht primär auf

¹¹ *Thaler v Comptroller-General* [2020] High Court of Justice – Business and Property Courts of England and Wales – Patents Court (ChD) Appeal No. CH-2019-000339, 21. September 2020.

¹² Patent applications GB 1816909.4 & GB 1818161.0 [2021] EWCA Civ 1374 Case No: A3/2020/1851, 21. September 2021.

¹³ *Thaler v Commissioner of Patents* [2021] FCA 879, 30. Juli 2021.

¹⁴ AU2019363177.

¹⁵ STEPHEN L. THALER [2021] APO 5, Australian Patent Office, 9. Februar 2021.

¹⁶ *Thaler v Commissioner of Patents* (Fn. 13), Rn. 10 ff.

¹⁷ *Thaler v Commissioner of Patents* (Fn. 13), Rn. 12.

den Wortlaut des Gesetzes, sondern vor allem auf dessen Zweckbestimmung. In diesem Zusammenhang beschreibt Einzelrichter Justice Beach zahlreiche Vorteile des Einsatzes von KI, u.a. in der pharmazeutischen Forschung. Im Ergebnis wurde der Entscheid der Vorinstanz aufgehoben und zur Neuurteilung an diese zurückgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit dem internationalen Recht findet insoweit statt, als der Entscheid auf den Patent Cooperation Treaty (PCT) Bezug nimmt. Am 30. August 2021 wurde bekanntgegeben, dass der Australian Commissioner of Patents am 27. August 2021 beim Victoria Registry des FCA gegen diesen Entscheid Berufung eingelegt hat.¹⁸ Der FCA Full Court muss nun somit eine Entscheidung treffen.

[9] Als bisher einzige Behörde hat bislang die Companies and Intellectual Property Commission (CIPC) in **Südafrika** ein Patent erteilt, in dem die KI als Erfinder:in eingetragen wurde.¹⁹ Die Grundlage für diese Entscheidung bildete ein Antrag nach Sec. 25 ff. des südafrikanischen Patent Act von 1978. Im Patent Act wird jedoch der Begriff der Erfinderin oder des Erfinders nicht definiert. Vielmehr legt Sec. 27(1) fest, dass «an inventor or any other person acquiring from him the right to apply» ein Patent anmelden kann. In Sec. 30(1) werden sodann Vorgaben zur Form der Patentanmeldung mitsamt einer vorläufigen oder vollständigen Beschreibung, zur Entrichtung einer Gebühr und zum Nachweis einer Zustelladresse in Südafrika gemacht. Sofern die anmeldende Person nicht Erfinder:in ist, wird zwar gemäss Sec. 30(4) ein Nachweis zur Rechteinhaberschaft oder Anmeldeberechtigung verlangt, jedoch enthält das Gesetz keine vertiefenden Hinweise zur Art des Nachweises. Regulation 22(1)(d) der Patent Regulations legt jedoch fest, dass die Anmeldung per Formblatt P1 einzureichen ist und über die mögliche Abtretung ein den Registrar zufriedenstellender Nachweis erbracht werden muss.²⁰ Offensichtlich reicht die Prüfung der Patentanmeldungen in Südafrika jedoch nicht so weit, dass die Erfindereigenschaft der KI thematisiert worden wäre.²¹ Bei der Formalprüfung scheint bloss geprüft zu werden, ob eine Erfinderin oder ein Erfinder genannt wird, aber nicht *wer*. Das nun erteilte Patent beruht auf dem PCT, wobei diese Anmeldungen in den 43A–43F Patent Act geregelt werden.

III. Diskussion

[10] Die Musterprozesse von Thaler und Abbott erhitzen die Gemüter und haben bemerkenswerte Diskussionen in Gang gesetzt. Kritische Stimmen stellen beispielsweise in Frage, ob die Arbeitsergebnisse von DABUS sich für solche Musterverfahren eignen. Im Vergleich zu anderen KI-Systemen sei fraglich, ob DABUS die gemeinhin an eine erfinderische Tätigkeit gestellten Anforderungen erfülle.²² Ausserdem sei angesichts der Europäischen Rechercheberichte zwei-

¹⁸ Australian Government, IP Australia, Commissioner's Update, 30. August 2021, <https://www.ipaustralia.gov.au/about-us/news-and-community/news/commissioner-appeal-court-decision-allowing-artificial-intelligence>.

¹⁹ South African Patent Journal [2021] Vol. 54 / No. 7, 28. Juli 2021, S. 255.

²⁰ Dazu und m.w.H. CHIJOKE OKORIE, Artificial Intelligence system as inventor in South African patent application: The case of DABUS, 16. August 2021, <https://ipkitten.blogspot.com/2021/08/artificial-intelligence-system-as.html>.

²¹ DARIA KIM/JOSEF DREXL/RETO M. HILTY/PETER R. SLOWINSKY, Artificial Intelligence Systems as Inventors? A Position Statement of 7 September 2021 in view of the evolving case-law worldwide, Max Planck Institute for Innovation and Competition, 7. September 2021, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3919588.

²² ROSE HUGHES, DABUS: An AI Inventor or the Emperor's New Clothes?, 15. September 2021, <https://ipkitten.blogspot.com/2021/09/dabus-ai-inventor-or-emperors-new.html>.

felhaft, ob die Schutzvoraussetzungen überhaupt erfüllt seien.²³ Darüber hinaus bleibt etwas unklar, worauf die Anmelder tatsächlich hinauswollen: Die Argumentationslinie innerhalb der verschiedenen Verfahren unterscheidet sich bisweilen stark und wurde im Verlauf der Verfahren auch mehrfach angepasst.

[11] Trotz dieser Kritik können aus der Beobachtung der Musterprozesse eine Reihe neuer Erkenntnisse gewonnen werden: *Erstens* zeigt sich, dass jede Behörde weitestgehend isoliert mit den jeweiligen Anträgen verfährt. Auch wenn sich dies ohne Weiteres aus der Anwendbarkeit der jeweiligen Verfahrensordnungen ergibt, verblüfft, dass – soweit ersichtlich – nur in wenigen Verfahren Bezug auf parallel ablaufende Verfahren in anderen Ländern genommen wird. Damit verbunden erstaunt *zweitens* die Feststellung, dass das internationale Recht in den Entscheiden meist keine Rolle spielt. Zwar ist beispielsweise Australien nicht Vertragsstaat der PVÜ und muss sich entsprechend auch nicht an das in Art. 4^{ter} PVÜ genannte Recht auf Erfindernennung halten. Zumindest von den Behörden der PVÜ-Vertragsstaaten hätte man aber eine Auseinandersetzung mit der Frage erwartet, welchen Rahmen Art. 4^{ter} PVÜ in Bezug auf KI-Erfindungen absteckt. Ähnlich verhält es sich beim Patent Cooperation Treaty (PCT), der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. v ebenfalls die Erfindernennung verlangt. Zu diesem Erfordernis hat sich aber neben dem Gericht in Grossbritannien offenbar nur noch das australische Gericht Gedanken gemacht.²⁴ Der geringe Stellenwert des internationalen Rechts ist umso erstaunlicher, als es sich um Fragen handelt, bei denen sich eine koordinierte und zukunftstaugliche Interpretation der internationalen Übereinkommen geradezu aufdrängt. Und *drittens* ist interessant, dass in den Entscheiden unterschiedliche Auffassungen über die Möglichkeiten der KI-Systeme zutage treten: Während der US-amerikanische Entscheid der Anmeldung die Erfindungseigenschaft abspricht, und die Behörde in Grossbritannien «for the sake of the argument» davon ausgeht, DABUS könne erfinderisch tätig sein, ist man in Australien ohne Weiteres davon überzeugt, dies sei der Fall. Alle Entscheidungen weichen indes der absolut zentralen Fragestellung aus, wie viel Autonomie von der erfindenden Entität verlangt wird – unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person oder eine KI handelt.²⁵ *Viertens* ist – besonders aus der Perspektive der Life Sciences – der Entscheid des Australischen Bundesgerichts bemerkenswert. Er stellt die DABUS-Anmeldungen in den Kontext weiterer Entwicklungen wie Google DeepMind's AlphaFold²⁶ und lässt durchblicken, die Produkte von KI-Systemen wie AlphaFold seien derart wichtig, dass sie einen Patentschutz verdienten. In diesem Argument zeigt sich, dass das Patentrecht vor einer Zäsur steht: Entweder es öffnet sich den KI-Erfindungen und riskiert (aufs Neue) eine Debatte um Zweck und Rechtfertigung des Patentrechts. Oder es hält am Dogma des menschlichen Erfindens fest und betrachtet KI als blosse Plattformtechnologie.²⁷ Eine abschliessende Entscheidung ist in dieser Sache offenbar noch nicht gefallen.

²³ HUGHES (Fn. 22), m.w.H.

²⁴ Thaler v Commissioner of Patents (Fn. 13), Rn. 71 ff.

²⁵ Ähnlich KIM/DREXL/HILTY/SLOWINSKY (Fn. 21), Rn. 9 f.

²⁶ AlphaFold ist ein KI-System, das aufgrund einer Sequenz von Aminosäuren voraussagen kann, wie sich das entsprechende Protein räumlich falten wird.

²⁷ Siehe hierzu ROSE HUGHES, The first AI inventor – IPKat searches for the facts behind the hype, 15. August 2021, <https://ipkitten.blogspot.com/2019/08/the-first-ai-inventor-ipkat-searches.html>.

Prof. Dr. iur. ALFRED FRÜH, Rechtsanwalt, ist Inhaber der Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt Immaterialgüterrecht und Life Sciences-Recht sowie Co-Leiter des Zentrums für Life Sciences-Recht (ZLSR) an der Universität Basel.

Dr. iur. DARIO HAUX ist Postdoc und Lehrbeauftragter an der Universität Basel sowie an der Universität Luzern. Zudem ist er wissenschaftlicher Geschäftsführer des Zentrums für Life Sciences-Recht (ZLSR) an der Universität Basel.